

Absenzen

Unterrichtsabsenzen BM2

1. Die Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, für Erwachsene (BM2) wird am zB. Zentrum Bildung im Präsenzunterricht geführt. Der Unterrichtsbesuch gemäss Stundenplan ist somit obligatorisch und die Promotion ins nächste Semester nur möglich, wenn in jedem Semester und Fach mindestens 90 % der im entsprechenden Semester unterrichteten Lektionen besucht werden. Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im entsprechenden Zeugnis eingetragen.
2. In jedem Fach gelten Absenzen bis zu 10 % der im entsprechenden Semester unterrichteten Lektionen als entschuldigt. Dies bedeutet, dass keine Absenzenformulare ausgefüllt werden müssen. Verspätungen sowie das vorzeitige Verlassen einer Lektion werden als Absenz gewertet. Nicht unter die 10 % fallen durch Arbeitsunfähigkeitszeugnisse belegte Absenzen, die der Klassenlehrperson in der nächsten besuchten Lektion unaufgefordert vorgelegt werden, sowie vom Konrektorat BM2 bewilligte Urlaubsgesuche für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder für belegte gesundheitlich bedingte Absenzen. Diese Absenzen werden als entschuldigt im Zeugnis eingetragen.
3. Ist die 10 %-Marke in einem Fach erreicht, sucht die Klassenlehrperson mit den Lernenden das Gespräch und macht sie auf die folgenden Massnahmen aufmerksam:
 - Der Name des/der Lernenden wird dem Konrektorat BM2 gemeldet.
 - Alle weiteren Absenzen im entsprechenden Fach gelten bis zum Semesterende als unentschuldigt (Ausnahme: Arbeitsunfähigkeitszeugnisse und Urlaubsgesuche).
 - **Für unentschuldigte Absenzen wird eine Busse von CHF 10.- pro Lektion erhoben.** Die geschuldeten Beträge werden am Ende des Semesters in Rechnung gestellt.
4. Wird die 10 %-Marke in zwei oder mehr Fächern überschritten, bietet das Konrektorat BM2 die Lernenden zu einem Gespräch auf und weist sie darauf hin, dass bei weiteren Unterrichtsabsenzen in einem beliebigen Fach keine Promotion ins nächste Semester möglich ist, sodass das Studium nicht fortgesetzt werden kann.

Prüfungsabsenzen BM2

1. Bei einer Prüfungsabsenz entscheidet die Lehrperson, ob eine Semesterprüfung geschrieben oder die Prüfung in der nächsten Lektion nachgeholt werden muss.
2. Wird eine Semesterprüfung verpasst, ohne dass die Absenz mit einem Arbeitsunfähigkeitszeugnis entschuldigt wird, kann die Fachlehrperson die Zeugnisnote verweigern (Folge: keine Promotion ins nächste Semester).